

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
vom **11. Mai 2023 um 20:00 Uhr**
im Sitzungssaal der Gemeinde, Markt 16.

Anwesende:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Bgm ⁱⁿ Barbara Payreder als Vorsitzende | 11. GRE Moritz Aschauer |
| 2. Vz.-Bgm Manfred Nenning | 12. GRE Gerald Schöfer |
| 3. GV DI. Florian Kloibhofer, BSc. | 13. GR Leopold Enengl |
| 4. GV Karl Holzweber | 14. GR Walter Prandstätter |
| 5. GR Ludwig Peirleitner | 15. GV Kurt Steindl |
| 6. GR Marlen Nenning | 16. GR Helmut Leonhartsberger |
| 7. GR Hildegard Payreder | 17. GR Christian Steindl |
| 8. GR Sandra Cárdenas Lara | 18. GR Gebhard Prandstätter |
| 9. GR Martin Kloibhofer | 19. GR Alona Kaindl |
| 10. GR Alexander Plaimer | |

Der Leiter des Gemeindeamtes und als Schriftführer: AL. Mag. Erwin Haderer, M.A.
Als Zuhörer sind anwesend:

entschuldigt:

GR Peter Scherscher

GR Johannes Haider

Ersatz/für:

GRE Moritz Aschauer ÖVP für Johannes Haider
GRE Gerald Schöfer ÖVP für Peter Scherscher

Die Bürgermeisterin Barbara Payreder eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um **19:30 Uhr** und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 16. März 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Erwin Haderer, MA wird zum Schriftführer bestellt.

Sitzungsprotokoll:

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 23.03.2023 liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.

Sodann geht die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Bauausschuss
4. Bericht Kulturausschuss
5. Bericht Umweltausschuss
6. Bericht Sozial- und Familienausschuss
7. Bericht Wirtschaftsausschuss
8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 02. Mai 2023 – Kenntnisnahme
9. Antrag auf Auflassung der Teilrechtsfähigkeit (VS und MS Pabneukirchen) – Beschlussfassung
10. Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes „Kommunalgerät SPLITTSTREUER – Ankauf/Ersatz (Winterdienst)“ – IKD-2022-670518/8-REI vom 24. April 2023 – Beschlussfassung
11. Vergabe Ankauf Kommunalgerät SPLITTSTREUER – Ankauf/Ersatz (Winterdienst) - Beschlussfassung
12. Katasterschlussvermessung L573 Greinerwaldstraße – Baulos Zauner – Durchführung gem. § 15 LTG, Gemeinderatsbeschluss lt. Teilungsplan der Oö. Landesregierung
13. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 17 „Pablick“ - Grundsatzbeschluss
14. Veräußerung öffentliches Gut – Antrag Fam. Ebner Markt 17 – Grundsatzbeschluss
15. Beitritt „Verein KEM Bezirk Perg“ - Beschlussfassung
16. Allfälliges

TOP 1) Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mitglieder zur Gemeinderatssitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

TOP 2) Bericht der Bürgermeisterin und Bericht Kulturausschuss

Baulos Samböck Garage: Nach Begehung des Straßenstücks mit der Fa. Malaschofsky hat man sich geeinigt, dass im nächsten Jahr die Erneuerung des Asphaltes im Rahmen der Gewährleistung durchgeführt wird.

Kläranlagensanierung wurde gestartet, bzgl. Amtshausanierung gab es zwischenzeitlich ein Gespräch mit Hrn. Pollhammer / UBAT, es erfolgte eine Abstimmung hinsichtlich Kostendämpfungsverfahren. Ein Teil der Außengestaltung wird miteingerechnet, für den zweiten Teil der Ortsplatzgestaltung gibt es die Empfehlung, diese ab sofort zu planen. Es bedarf hier einer Einreichung eines eigenen Projektes, wo ggf. weitere Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Dasselbe Gremium, das mit dem Amtshaus betraut ist, wird sich diesbezüglich beraten. Bauausschuss, erweiterter Bauausschuss, Architekten und Bürger/innen werden miteingebunden.

Wasserrechtliche Verhandlungen bzgl. Kanalbauten (ASZ, Markt-Süd, FF) sind abgeschlossen, die Ausschreibungen werden vorbereitet. Anbotseröffnungen erfolgen am 15. Juni, weitere Behandlung im Bauausschuss.

Im Gemeindeamt wird eine Vollzeitkraft als Karenzvertretung ausgeschrieben, die Bürgermeisterin bittet, diese Ausschreibung weiterzuleiten und zu bewerben.

Kulturausschuss

Die Kulturausschussobfrau bedankt sich bei allen, die bei der Organisation und beim Aufstellen des Maibaums beteiligt waren. Insbesondere bei den involvierten Vereinen und bei Marlen Nenning und Martin Kloibhofer.

Die Ferienpassaktion wird auch heuer wieder stattfinden. Die Info wurde an die Vereine ausgegeben, es gibt bereits einige Rückmeldungen.

Die Vorbereitungsarbeiten für den Kultursommer laufen. Die Kulturausschussobfrau bittet die GR im eigenen Umfeld für die Veranstaltungsreihe Werbung zu machen und die Fraktionsvertreter um Unterstützung und bedankt sich schon jetzt bei den Grundanrainern, Sponsoren und Unterstützern für die Zusammenarbeit.

TOP 3) Bericht Bauausschuss

GV DI Florian Kloibhofer berichtet von der letzten Bauausschusssitzung und verweist auf die TOP 12, 13 und 14.

TOP 4) Bericht Kulturausschuss

Siehe TOP 2

TOP 5) Bericht Umweltausschuss

GV Kurt Steindl informiert, dass es zwischenzeitlich keine Sitzung gab.

TOP 6) Bericht Sozial- und Familienausschuss

GV Manfred Nenning berichtet, dass die nächste Sitzung ansteht, es gibt aber keine Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss im GR erfordern.

Themen werden die Kinderbetreuung in den Sommermonaten (Bericht in der nächsten GR-Sitzung), Sozialfonds (derzeit noch keine Geldbewegungen/Abrechnungen eingetroffen) und die Evaluierung der Jugendtaxi-App sein.

TOP 7) Bericht Wirtschaftsausschuss

GV Karl Holzweber informiert, dass es eine Sitzung gab, jedoch auch keine Punkte, die im GR beschlossen werden müssen.

Thema waren u.a. die Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung, gemeindeübergreifende Radwege (Jägerschaft und Grundbesitzer wurden informiert und miteinbezogen, die Bereitschaft der Gastgewerbe, sich hier zu beteiligen, ist eher gering – seitens Wirtschaftsausschuss gibt es daher keine Bestrebungen, dieses Projekt voranzutreiben) und die Beschilderung Güterwege/Hausnummern (im nächsten Ge-

meinejournal soll es eine Info dazu geben: falls es Häuser gibt, die über das Navi nicht gefunden werden, gibt es die Möglichkeit zur Beschilderung).

TOP 8) Bericht des Prüfungsausschusses vom 02. Mai 2023 – Kenntnisnahme

GR Leopold Enengl berichtet von der letzten Sitzung am 02.05.2023.

Zl.: Gem-004-PA-03/2023

Bericht und Prüfungsprotokoll

über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Pabneukirchen am **Dienstag, 02.05.2023 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Pabneukirchen.**

Anwesende:

1. Obm. Leopold Enengl, SPÖ
2. Mitgl. Johannes Haider, ÖVP
3. Mitgl. Alexander Plaimer, ÖVP
4. Ers.Mitgl. Peter Brandstetter, LISTE
5. Oskar Lumetsberger, Buchhalter

Entschuldigt:

Höbarth Erwin, ÖVP
Obm.Stv. Christian Steindl, LISTE
Ers. Kloibhofer Martin, ÖVP
Ers. Christian Steinkellner, ÖVP
Ers.Mitgl. Johannes Vorwagner, ÖVP

Unentschuldigt:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenprüfung
3. Überstunden sämtlicher Gemeindebediensteten 2017 bis 2022, Abbau durch Zeitausgleich oder durch Lohnauszahlungen
4. Allfälliges

Zu TOP. 1.) Eröffnung und Begrüßung

Der Obm. Leopold Enengl begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt fest, dass die Einladung zu dieser PA-Sitzung zeitgerecht am 25. April 2023 erfolgte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und geht auf die Tagesordnung über.

Zu TOP. 2.) Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ergab bei einem Zahlungswegbestand von - € 193.667,31 keine Differenz.
Die genaue Aufstellung ist der beiliegenden Kassenniederschrift zu entnehmen (Bargeld, Guthaben Raiba Mühlviertler Alm – Bankstelle Pabneukirchen – Girokonto, Konto für Schülerausspeisung, Konto Sozialfonds und Konto bei der Spk.St.Georgen/W = Kassenkreditkonto).

Der Buchhalter hat die Unterlagen zur Kenntnis gebracht. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Die Kassenprüfung wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu TOP. 3.) Überstunden sämtlicher Gemeindebediensteten 2017 bis 2022, Abbau durch Zeitausgleich oder durch Lohnauszahlungen

Vom AL. Haderer wurde aus dem Lohnprogramm eine Liste erstellt, aus der sämtliche Überstunden und Urlaubsstunden der einzelnen Bediensteten ersichtlich sind. Diese Liste wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses behandelt und vom Buchhalter erläutert.

Die detaillierten Listen wurden durchgesehen.

Aufgefallen sind die hohen Überstunden des Klärwärters. Laut Buchhalter sind diese Großteils durch den Bereitschaftsdienst an Samstagen und Sonntagen angefallen (wird bis zur nächsten GR-Sitzung noch geklärt).

In das Protokoll des Prüfungsausschusses wurde nur mehr die jährlichen Gesamtstunden-Anzahl aufgenommen.

Überstunden und Urlaub sämtlicher Gemeindebediensteten 2017 bis 2022:						
				ausbez. Üst.		
	ZA	Urlaub	Gesamt	50%	100%	200%
31.12.2017	1068,85	2616,81	3685,66	430,5	321,75	22,00
31.12.2018	1396,06	2679,03	4075,09	88,5	201,00	7,70
31.12.2019	2019,96	1129,88	3149,84	40,5	287,75	29,00
31.12.2020	1677,27	819,39	2496,66	7,25	190,00	0,76
31.12.2021	1730,22	917,55	2647,77	5,00	263,50	45,80
31.12.2022	2220,23	1225,87	3446,10	70,00	241,75	14,00
31.03.2023	2431,34	3919,93	6351,27	0	53,00	0

Die ZA-Stände sind relativ hoch aber begründbar und nachvollziehbar. Man ist bemüht, die Stunden abzubauen aber die Arbeit ist vorhanden. Durch Sondereffekte wie zB. Krankenstände ist ein Stundenabbau schwierig.

Die Stundenübersicht wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu TOP. 4.) Allfälliges

⇒ Die nächste PA.-Sitzung wurde von den Mitgliedern einstimmig für Dienstag, 5. September 2023 um 19:30 Uhr festgelegt. Eine Verständigung erfolgt daher nur mehr per E-Mail.

Tagesordnung:

- Errichtung/Sanierung Trainingsfeld Union-Sportanlage

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende: 20:25 Uhr

v. g. g.

Anmerkungen

Überstunden Klärwärter

Grund: Verpflichtender Kontrollgang auf der Kläranlage am Sonntag (mind. 1 Stunde => ist im Wasserrechtsbescheid vorgeschrieben) und im Sommer Betreuung der Technik (chemische Dosierungen) im Freibad auch am Sonntag und bei keiner Badefrequenz!!!

Nach Prüfung sämtlicher Belege wurden keine Abweichungen festgestellt, die Kassaprüfung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Überstunden sämtlicher Gemeindemitarbeiter ab dem Jahr 2017 wurden überprüft. Die Überstunden des Klärwärters sind hoch, diese resultieren aus den Diensten sowohl an Samstagen als auch an Sonn- und Feiertagen und sind somit nachvollziehbar.

Die nächste Sitzung wurde für 5. September anberaumt, in dieser wird man sich mit der Sanierung des Trainingsfeldes der Union auseinandersetzen.

GR Christian Steindl geht nochmals auf die Überstunden des Klärwärters ein. Grundsätzlich meint er sich zu erinnern, dass dieses Thema vor Jahren bereits einmal behandelt wurde und dass man zu dem Schluss gekommen ist, dass die Arbeiten in einer Kläranlage unserer Dimension von einem Mitarbeiter ausgeführt werden können. Wenn dies jetzt nicht so ist, dann sollte man sich das nochmals näher ansehen. GR Gerald Schöfer wirft ein, dass es relevant ist, ob die Überstunden hauptsächlich aufgrund der Sonntagsarbeit entstehen – dies ist nun einmal nötig – oder ob diese generell anfallen. Zentral für GR Christian Steindl ist, ob die Überstunden im Verhältnis zur Größe unserer Kläranlage zu rechtfertigen sind. GR Alexander Plaimer erklärt, dass man die Überstunden des Klärwärters deshalb näher beleuchtet hat, weil diese sehr regelmäßig sind. Laut GV Manfred Nennung müsse man sich einfach nur ansehen, welche Arbeiten der Dienstposten des Klärwärters vorsieht und ob diese im Arbeitsausmaß lt. Dienstvertrag verrichtet werden können. GV Kurt Steindl merkt dazu an, dass vielleicht nicht alle Kontrollgänge lt. wasserrechtlicher Vorgabe notwendig sind, sobald die Sanierung der Kläranlage abgeschlossen ist.

AL Mag. Erwin Haderer bestätigt, dass es nach der Sanierung einen neuen wasserrechtlichen Bescheid geben wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Bericht des Prüfungsausschusses vom 02. Mai 2023 zur Kenntnis.

TOP 9) Antrag auf Auflassung der Teilrechtsfähigkeit (VS und MS Pabneukirchen) – Beschlussfassung

Von: Birgit Hintersteiner <birgit.hintersteiner@schulverbund-klingenberg.at>
Gesendet: Freitag, 10. März 2023 12:15
An: Pflichtschulcluster Schulverbund Klingenberg
Betreff: WG: Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit)

Von: Annemarie.Lindinger-Maier@bildung-ooe.gv.at <Annemarie.Lindinger-Maier@bildung-ooe.gv.at>
Gesendet: Freitag, 10. März 2023 11:40
An: Birgit Hintersteiner <birgit.hintersteiner@schulverbund-klingenberg.at>
Betreff: Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit)

Sehr geehrte Frau Direktorin,

unser Herr AL Mag. Schäffer hat Ihre Anfrage an mich weitergeleitet.

Ich darf Ihnen dazu folgende allgemeine Information geben:

Vor der Novelle des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 im Jahr 2017 wurde häufig eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) nach § 7a Oö. Pflichtschulorganisations-gesetz 1992 (Oö. POG 1992) nur deshalb gegründet, um auf Basis dieser Rechtsgrundlage ein Bankkonto betreiben zu können.

Damit das nicht mehr notwendig ist, hat der Landesgesetzgeber im Zuge der Oö. POG-Novelle 2017 für Pflichtschulen eine durch § 7 Abs. 2 und 3 Oö. POG 1992 gesetzlich eingeräumte Rechtspersönlichkeit geschaffen, die es der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter nunmehr ermöglicht, auf Basis der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Oö. POG 1992 zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten bzw. Maßnahme des schulischen Geschehens ein auf die Schule oder das Schülerheim lautendes Konto bei einem Bankinstitut zu eröffnen und zu bedienen.

Die mit der Kontoführung allenfalls verbundene Gebühren und Entgelte sind gemäß § 50 Oö. POG 1992 Teil des laufenden Schulaufwandes der Schule.

Es kommt dabei die Ermächtigung zur Kontoeröffnung ausschließlich der Leiterin bzw. dem Leiter zu.

Die Leiterin bzw. der Leiter kann jedoch bei Bedarf für Subkonten Kontoverträge unterfertigen und die jeweilige Lehrperson als Zeichnungsberechtigte bzw. Zeichnungsberechtigten einsetzen oder eine Vollmacht für die Eröffnung der Subkonten ausstellen.

Nur wenn eine Schule darüber hinausgehende bzw. sonstige Verpflichtungen eingehen möchte, ist die Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) erforderlich.

In diesem Zusammenhang darf ich der Vollständigkeit halber auch auf Folgendes hinweisen:

Nach einem Informationsgespräch mit dem Referat Haushaltswesen der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung ist festzuhalten, dass die Bewirtschaftung eines Globalbudgets mittels eines Kontos auf Basis der Bestimmungen des § 7 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 oder § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit) aus gemeindehaushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die konkrete Umsetzung der Bewirtschaftung eines Globalbudgets ist daher zwischen der Gemeinde und der Schulleitung zu klären.

Laut unserem Verzeichnis gibt es an der VS und MS Pabneukirchen eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit).

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

- Alle Änderungen bezüglich der Bezeichnung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit bzw. der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer sowie eine allfällige Auflassung dieser Einrichtungen bedürfen der Kundmachung durch die Bildungsdirektion für Oberösterreich.
- Ein Gemeinderatsbeschluss ist nur für die beabsichtigte Gründung bzw. Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit erforderlich.
- Im Falle einer Gründung oder Auflassung genügt ein formloser Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auf Kundmachung der Gründung bzw. Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt per E-Mail an die Bildungsdirektion für Oberösterreich unter Anschluss einer Ablichtung des Gemeinderatsbeschlusses bzw. des betreffenden Auszuges aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung (bitte Cc auch an mich).

Falls die Einrichtungen nicht aufgelassen werden, wäre eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Verordnung hinsichtlich der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter ist kraft Gesetzes der erste Geschäftsführer) etc. erforderlich. Wenn das der Fall sein sollte, ersuche ich Sie um Mitteilung und ich werde Ihnen dann Informationen zur weiteren Vorgehensweise übermitteln.

Freundliche Grüße
Annemarie Lindinger-Maier

Dr. Annemarie Lindinger-Maier
Präs/3

Bildungsdirektion Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Tel.: +43 732 7071 2211
E-Mail: annemarie.lindinger-maier@bildung-ooe.gv.at
Web: www.bildung-ooe.gv.at



Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (In unserem Fall über bd_post@bildung-ooe.gv.at) übermittelt werden.

Pabneukirchen, am 13. März 2023

Betrifft: Antrag auf Auflassung der Teilrechtsfähigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte*innen!

Hiermit ersuche ich, Doris Kurus (Dir. der Mittelschule Pabneukirchen und Leiterin der Volksschule Pabneukirchen, um Auflassung der Teilrechtsfähigkeit, welche in der GR-Sitzung vom 09.03.2017 beschlossen wurde. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Jahr 2017 Frau OSR VD Karin Schmutz Schulleiterin der VS Pabneukirchen war.

Mit freundlichen Grüßen



Bezirksamtsgericht
Klingenber
c 481010
Dir. Doris Kurus

Die Bürgermeisterin erklärt, dass 2017 die Teilrechtsfähigkeit eingeführt werden musste, um die Führung der Subkonten zu ermöglichen. Rechtlich ist dies nun nicht mehr notwendig, somit kann auf Antrag von Frau Dir. Kurus diese Teilrechtsfähigkeit aufgelassen werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Auflassung der Teilrechtsfähigkeit (VS und MS Pabneukirchen)

TOP 10) Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes „Kommunalgerät SPLITTSTREUER – Ankauf/Ersatz (Winterdienst)“ – IKD-2022-670518/8-REI vom 24. April 2023 – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass das derzeitige Streugerät definitiv nicht mehr weiterbetrieben werden kann, in der derzeitigen Form ist es auch nicht mehr erhältlich, daher wurde eine Ausschreibung über ein genau definiertes Leistungsverzeichnis gemacht. Die Bauhofmitarbeiter haben sich über die aktuellen Möglichkeiten informiert und auch ein Gerät in einer anderen Gemeinde besichtigt. Ge-

plant ist, dass das Salzstreugerät wieder angebaut wird, so wie es auch derzeit der Fall ist.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2022-670518/8-Rei

Bearbeiter/-in: Günther Reisinger
Tel: 0732 7720-11460
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Linz, 24.04.2023

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Vorhaben Kommunalgerät SPLITTSTREUER
- Ankauf/Ersatz (Winterdienst)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 3. April 2023, GZ 1_2023, ergibt unsererseits für das Vorhaben

Kommunalgerät SPLITTSTREUER - Ankauf/Ersatz (Winterdienst)

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	12.700	12.700
BZ-Projektfonds	21.700	21.700
Summe in Euro	34.400	34.400

Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Marktgemeinde Pabneukirchen zeitgerecht in ihren Rechenwerken (Nachtragsvoranschlag 2023 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen und vom Gemeinderat zu beschließen; darüber ist uns unter Anschluss der Bezug habenden Unterlagen zeitnah zu berichten.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Angebote wurden beim Land OÖ eingereicht, der Finanzierungsplan liegt nun vor.

Die

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von Kommunalfahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, idgF zu beachten sind.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Perg.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Annahme des Finanzierungsplanes „Kommunalgerät SPLITTSTREUER – Ankauf/Ersatz (Winterdienst“ – IKD-2022-670518/8-REI vom 24. April 2023.

TOP 11) Vergabe Ankauf Kommunalgerät SPLITTSTREUER – Ankauf/Ersatz (Winterdienst) - Beschlussfassung

Folgendes Leistungsverzeichnis wurde an 3 Firmen (Fa. Glinßner, Fa. Pilz, Fa. Lagerhaus) ausgesandt und es gilt das Billigstbieterprinzip:

Leistungsverzeichnis – Ankauf Streuwagen inkl. Modifizierungsarbeiten

Stichwort	Beschreibung
Anhängestreugerät 	Großraumanhängestreugerät Type S 5 für 3,2 m ³ Füllmenge – Marke „Mazuheli“ Druckluftbremsanlage mit Feststellbremse Alu-Kotflügel inkl. Montage
Salzstreugerät 	Winterdienststreuer Marke „APV“ – Modell UDW 250 mit Steuermodul 1.2
Modifizierungsarbeiten	Umrüstung anstatt des Gelenkswellenantriebes auf Hydraulikmotorbetrieb Umbau anstatt des Klapp-Stützrades auf hydraulisch doppelwirkenden Stützfuß
	Aufbau des APV-Streuers auf das Anhängestreugerät (Mazuheli) inkl. Schutzbügel und Spritzschutz nach Rücksprache mit Mitarbeiter des Bauhofes Pabneukirchen

Das Angebot soll als Pauschalangebot abgegeben werden!

Ausschreibungsergebnis:

Firma	Preis (brutto)	Rang
Fa. Pilz	€ 37.600,96	2
Fa. Lagerhaus	€ 35.150,00	1
Fa. Glinßner	€ 39.480,00	3

Vergabe an den Billigstbieter Fa. Lagerhaus

as Leistungsverzeichnis wurde an drei Firmen (Pilz, Lagerhaus und Glinßner) gesandt. Die eingetroffenen Angebote wurden bereits nachverhandelt.

Bestbieter ist das Lagerhaus mit 35.150 €.

Auf Nachfrage von GV Kurt Steindl erklären Bürgermeisterin und Amtsleiter, dass aufgrund des Zustands des alten Geräts keine Gegenrechnung / Rückgabe erfolgt.

GR Leopold Enengl erkundigt sich, ob das Salzstreugerät dann rückseitig angebracht wird, dies ist der Fall. Die genaue Anbringung wurde von den Bauhofmitarbeitern mit den jeweiligen Anbietern durchbesprochen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vergabe „Ankauf Kommunalgerät Splittstreuer“ an den Bestbieter Lagerhaus.

TOP 12) Katasterschlussvermessung L573 Greinerwaldstraße – Baulos Zauner – Durchführung gem. § 15 LTG, Gemeinderatsbeschluss lt. Teilungsplan der Oö. Landesregierung

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Geschäftszeichen:
Geol.-2022-732760/6-HIN

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Reinhold Hintermayr
Tel.: (+43 732) 77 20-12535
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 26
E-Mail: geol.post@ooe.gv.at

Linz, 05.04.2023

L573 Greinerwaldstraße
km 19,000 – km 20,250
Baulos Zauner
Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§15 ff LiegTeilG
GZ.: 573-55d/22, KG. 43021 Wetzelsberg

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird eine Planausfertigung zur dortigen Verwendung übersendet.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen bzw. Dokumente im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:

- Gemeinderatsbeschluss
Gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltene(n) Ab- und Zuschreibung(en) vom bzw. zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen.
In diesem Gemeinderatsbeschluss ist/sind zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen!

Gleichzeitig wird gebeten, auf beiliegendem Protokoll für den festgelegten Grenzverlauf die fehlenden Unterschriften der Marktgemeinde Pabneukirchen zu ergänzen und dieses anschließend wieder an den Absender zurückzusenden.

Nach Zusendung des Protokolls (bitte ehestmöglich zurücksenden) sowie des Gemeinderatsbeschlusses (Auszug in Kopie – kann auch später nachgereicht werden) wird die Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff von hier aus veranlasst.

Freundliche Grüße
für das Land Oberösterreich
Dipl.-Ing. Erwin Kraus

Seite: 11 von 13

Vermessungsamt : Amstetten
KG Name : Wetzelsberg
KG Nummer : 43021

Grundbuchs- einlagezahl: 283	Name und Anschrift des Eigentümers: Marktgemeinde Pabneukirchen Öffentliches Gut (Straßen und Wege), Markt 16, 4363 Pabneukirchen, 1/1
--	--

Verzeichnis der Abkürzungen:	Spalte 5, 22: Benützungsart	Gärten 301	Gewässer 701 ff	Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart	Spalte 17:
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster G	Gebäude 101	Weingärten 401	Sonstige Benützungsarten 801 ff	Fläche aus Koordinaten ... o	Eintragung der Seite, wenn das
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung	Gebäudenebenfläche 102	Alpen 501	Spalte 8, 25:	Fläche graphisch ... g	Grundstück in eine andere
N ... Neuaufstellung des Grundstücks	Landw. genutzte Fläche 201 ff	Wald 601 ff	Rundungsdifferenz (m ²)	Restfläche lt. Kataster ... R, Ro	Einlagezahl übertragen wird.

Seite: 12 von 13

Vermessungsamt : Amstetten
KG Name : Wetzelsberg
KG Nummer : 43021

Grundbuchs- einlagezahl: 289	Name und Anschrift des Eigentümers: Marktgemeinde Pabneukirchen - öffentliches Gut, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, 1/1
--	---

G:\Daten\AL\GR\Protokolle\Sitzungen 2023\03-11.05.2023_ngProtokoll_inkl. Amtsvortrag.docx
Seite 15 von 35



GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass die Sanierung im betreffenden Abschnitt abgeschlossen ist und es nach der Endvermessung nun einen Teilungsplan gibt.

Es geht insgesamt um vier Flächen zwischen 9 – 71 m², dazu braucht es einen GR-Beschluss (Widmung in den Gemeindegebrauch, Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch).

GR Christian Steindl erkundigt sich, ob Stellungnahmen der Anrainer vorliegen. Da es nur um öffentliche Flächen geht, ist dies nicht der Fall. Die Vermessungskosten werden vom Land OÖ getragen, da es sich um eine Landesstraße handelt.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Katasterschlussvermessung L573 Greinerwaldstraße – Baulos Zauner – Durchführung gem. § 15 LTG, Gemeinderatsbeschluss lt. Teilungsplan der Oö. Landesregierung

TOP 13) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 17 „Pablick“ - Grundsatzbeschluss

Betrifft: **Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.17**
„Riegler – Betriebsbaugebiet Pablick“

Fachliche Stellungnahme

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

Vorhaben:

Die Marktgemeinde Pabneukirchen beabsichtigt im Bereich eines bestehenden - rd. 3 ha umfassenden - Betriebsbaugebietes den Flächenwidmungsplan Nr. 3 abzuändern. Lt. Antragsschreiben wird um die Erweiterung der bestehenden Bauandfläche im südlichen Anschluss des Gewerbe- und Tourismusparks „Pablick“ angesucht. Konkret ist die Umwidmung der Grundstücksflächen 1502, 1503, 1504, 1495, 1501, 1500, 1499 (Tfl.) und 1515 (Tfl.) alle KG 43021 Wetzelsberg, von Grünland – „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in Bauland – „Betriebsbaugebiet“ (B) bzw. in Grünland – „Grünfläche mit besonderer Widmung – Lagerplatz“ (LP) vorgesehen. Dabei entfällt auf das insgesamt 12.211 m² umfassende Änderungsgebiet eine Fläche von rd. 5.382 m² auf die Widmung „Betriebsbaugebiet“ (B) und eine Fläche von rd. 6.829 m² auf die Widmung „Lagerplatz“ (LP). Begründet wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens des Antragstellers und zugleich Firmeninhaber der Firma Riegler Holzschlägerungen GmbH damit, dass das Betriebsareal des im Gewerbepark angesiedelten Unternehmens erweitert werden soll, um einerseits den Standort durch Expansion abzusichern und andererseits den stetig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden.

Situation:

Das betreffende Änderungsareal liegt im südöstlichen Randbereich der Ortschaft Neudorf, rd. 1,7 km vom Zentrum des Hauptortes von Pabneukirchen entfernt. Das Planungsgebiet befindet sich dabei im direkten südlichen Anschluss an das Betriebsbaugebiet des Gewerbeparks „Pablick“. Die aktuell als Grünland ausgewiesenen Flächen werden der

Widmung entsprechend landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt. Der Landschaftsraum ist im gegenständlichen Bereich stark durch das großräumige Betriebsbaugebiet sowie der Bebauung der Ortschaft Neudorf geprägt. Der Dorfkern von Neudorf reicht mit seiner aus Hofgebäuden und Einfamilienhäusern bestehenden Siedlungsstruktur bis auf rd. 140 m an das Betriebsbaugebiet heran. Im nördlichen Nahbereich befinden sich zudem neben einem landwirtschaftlichen Hofgebäude zwei als „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“ ausgewiesene Wohnhäuser mit den fortlaufenden Nummern 2 und 3, welche sich beginnend von der Landesstraße entlang des Güterweges „Hoferhäuser“ reihen. Der Planungsraum befindet sich in einem Abstand von rd. 150 m zu den Einfamilienhäusern und darüber hinaus an der zu den Wohnobjekten abgewandten Seite des Betriebsbaugebietes.

Topografisch liegt das Änderungsgebiet zum überwiegenden Teil an einem in Richtung Osten abfallenden Hang. Die östliche Teilfläche ist hingegen als eben zu beschreiben und wird vom nördlich angrenzenden Betriebsareal höhenmäßig überlagert. Aufgrund der Geländeausformung ist keine direkte Sichtverbindung zwischen dem Änderungsgebiet und dem westlich gelegenen Siedlungsraum gegeben. Im südlichen Nahbereich befindet sich eine großräumige Waldfläche, welche mit einem dichten und hohen Nadelbaumbestand bestockt ist. Das Widmungsgebiet reicht südlich bis an die Waldrandzone heran, wobei die Baulandgrenze des geplanten Betriebsbaugebietes einen Abstand von durchschnittlich rd. 20 m aufweist. Die dazwischenliegende Fläche wird als „Grünfläche mit besonderer Widmung – Lagerplatz“ (LP₁) ausgewiesen. Die Art und der Umfang der Nutzung der Grünland Sonderausweisung ist unter dem Index 1 wie folgt festgelegt:

LP = Lagerplatz

LP₁ - Die Befestigung mit versickerungsfähiger Oberfläche und die Nutzung als Lagerplatz zur Lagerung von Rund- und Schnittholz sind zulässig. Die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig.

Im südöstlichen Nahbereich verläuft die Gewässerstrecke des sogenannten „Schurgenmühlbaches“, dessen Gelbe Gefahrenzone (WG) lt. Gefahrenzonenplan geringfügig in das Änderungsgebiet ragt. Der Rote Gefahrenzonenbereich (WR) liegt aufgrund des gegebenen Abstandes zum Wasserlauf deutlich außerhalb des Widmungsgebietes. Zudem befindet sich die als „Grünfläche mit besonderer Widmung“ ausgewiesene Fläche im südöstlichen Randbereich innerhalb eines „Blauen Vorbehaltsbereiches - Technische Maßnahmen“.

Die Bodenfruchtbarkeit wird für den gegenständlichen Änderungsbereich mit einem Funktionserfüllungsgrad (FEG) von 2 (gering) bis 3 (mittel) bewertet. Das Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften wird mit einem FEG-Wert von 2 (gering) bewertet.

Lt. Hangwasserhinweiskarte OÖ liegt für die südliche Randzone des Änderungsgebietes ein Gefahrenpotential für Hangwässer vor, welche entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die verkehrstechnische Aufschließung des Gewerbeparks erfolgt im Wesentlichen über die im Nordwesten bestehende Anbindung an die Landesstraße L1434 - Pabneukirchener Straße. Darüber hinaus ist das Firmenareal des Unternehmens Riegler über den östlich angrenzenden Güterweg „Hoferhäuser“ erreichbar, welcher nördlich ebenfalls in die Landesstraße mündet.

Die Ver- und Entsorgung ist durch das bestehende technische Infrastrukturnetz gesichert.

Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 sieht analog zum Flächenwidmungsplan die bestehende Betriebsbaugebietsfläche als Bauland mit „Betrieblicher Funktion“ (BF) vor. Entwicklungsmöglichkeiten sind in südlicher Richtung mittels Entwicklungspfeil dargestellt. Die räumliche Ausdehnung wird mit einer maßstabsgetreuen Siedlungsgrenze konkretisiert. Entlang der westlichen Baulandgrenze sind Entwicklungsziele in Form einer variablen Siedlungsgrenze dargestellt.

Die nun geplante Erweiterung des Betriebsbaugebietes (B) befindet sich innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen, wodurch die Änderung grundsätzlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 entspricht. Die im südlichen Anschluss an das Bauland geplante Lagerplatzfläche bleibt als Grünland erhalten und dient in Form der Lagerung von Rund- und Schnittholz im weiteren Sinn weiterhin der Forstwirtschaft. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist dadurch aus der Sicht der Ortsplanung nicht zwingend erforderlich.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Mit der Umwidmung einer rd. 1,2 ha umfassenden Fläche - im direkten Anschluss an das Betriebsbaugebiet des Gewerbeparks „Pablick“ - plant die dort ansässige Riegler Holzschlägerungen GmbH eine Standorterweiterung vorzunehmen. Das seit 2003 tätige Unternehmen ist auf den Bereich der Waldbewirtschaftung spezialisiert und bietet darüber hinaus die Lagerung, den Transport sowie die Weiterverarbeitung von Rundholz an.

Der Wirtschaftspark wurde im Jahr 2015 gegründet und am Betriebsstandort einer ehemaligen Großtischlerei untergebracht. Zu den Betreiberunternehmen, welche zugleich am Betriebsareal untergebracht sind, zählt neben der Firma Riegler ein Hackguterzeuger (Linhardsberger), ein Autohaus samt Oldtimermuseum (Ambros), eine Glaserei (Hofstätter) sowie eine Schlosserei (Glinsser). Insbesondere seit der Standortverlegung im Jahr 2016 hat sich der Holzverarbeitende Betrieb stetig weiterentwickelt und beschäftigt mittlerweile 25 Mitarbeiter. Aufgrund des fortschreitenden Wachstums des Unternehmens sind nun sämtliche Flächen am Betriebsareal ausgeschöpft, wodurch eine zeitnahe Erweiterung des Standortes unumgänglich wurde. Konkret ist nun die Errichtung einer weiteren Lagerhalle sowie der Ausbau der Lagerfläche für Rund- und Schnittholz geplant. Aufgrund der Möglichkeit der direkten Anbindung an den bestehenden Firmenstandort können entsprechende Synergien geschaffen und genutzt werden. Darüber hinaus entspricht die Baulanderweiterung den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.

Die Anschlussmöglichkeit an das technische Infrastrukturnetz ist durch das bestehende Leitungsnetz gegeben. Die verkehrstechnische Aufschließung über die Landesstraße bleibt unverändert.

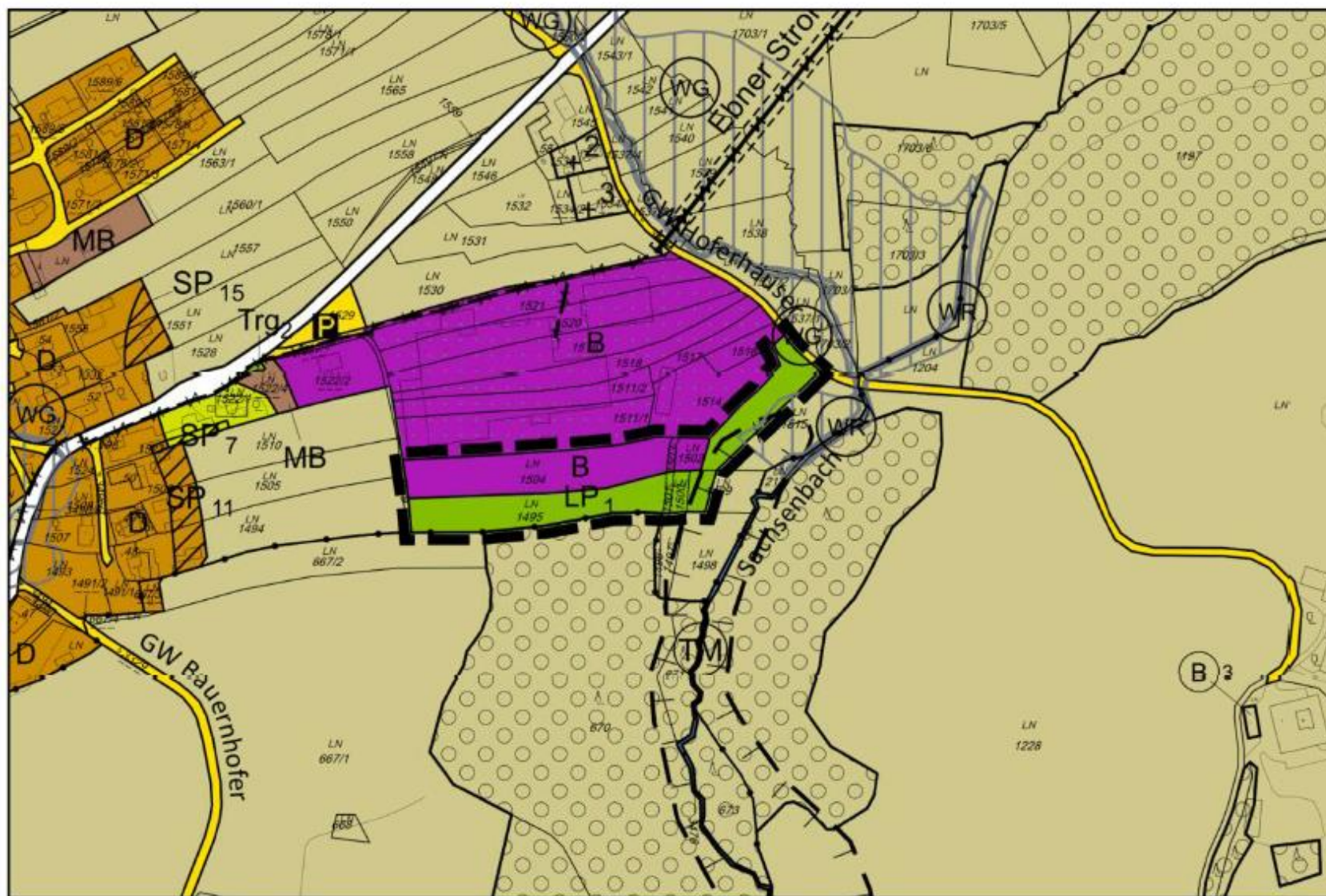
Die Nutzung jener Flächen, welche sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone (WG) und des Blauen Hinweisbereiches (Technische Maßnahmen) befinden, ist mit den Vorgaben des Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung – Gebietsbauleitung Nord abzustimmen. Darüber hinaus ist die Hangwassergefährdung lt. Hangwasserhinweiskarte OÖ zu berücksichtigen.

Die Erreichbarkeit des Gewerbeparks ist über das öffentliche Busliniennetz des OÖ-Verkehrsverbundes gegeben. Die nächstgelegene Bushaltestelle (Kat. 7) befindet sich an der Landesstraße L1434 im unmittelbaren Nahbereich zum Betriebsstandort, welcher sich innerhalb der ÖV-Gütekategorie „F“ befindet und somit eine „gute Basiserschließung“ (räumliche Zuordnung – ländlich) aufweist.

Zusammenfassend kann seitens der Ortsplanung die beantragte Umwidmung in der dargestellten Form - vorausgesetzt einer positiven Beurteilung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 durch die Fachdienststellen des Landes Oö. - mitgetragen werden.

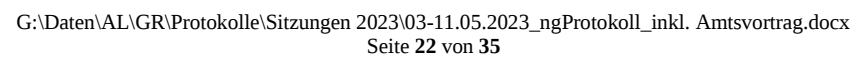
Mit freundlichen Grüßen


Ortsplanung
Norbert Haderer ZT GmbH



AUSSCHNITT FLWPL. NR. 3 - Änd. 3.17

1:5 000





ÜBERSICHT ORTHOFOTO (Flugdatum: 07/2020)

1:3 000

GV DI Florian Kloibhofer erläutert, dass auf Antrag von Fa. Riegler folgende Flächen gewidmet werden sollen (siehe Skizze).

In den betreffenden Flächen zur Sonderwidmung sind keine Bauten erlaubt, als Lagerflächen dürfen diese genutzt werden. Besitzer dieser Flächen sind Herr Riegler und Herr Leitner, zwischen den Besitzern wurde bereits alles abgeklärt. Insgesamt sollen 5300 m² in Betriebsbaufläche und 6800 m² sondergewidmet (Lagerfläche) werden. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes zuzustimmen.

GR Leopold Enengl hat grundsätzlich nichts dagegen, bemängelt aber den Wortlaut im Schreiben des Ortsplaners. Anstelle von „die Umwidmung wird mitgetragen“ sollte es „die Umwidmung wird befürwortet“ heißen.

Es handelt sich um einen Grundsatzbeschluss, in weiterer Folge müssen ohnehin die Stellungnahmen des Landes OÖ abgewartet werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 17 „Pablick“ – Grundsatzbeschluss.

TOP 14) Veräußerung öffentliches Gut – Antrag Fam. Ebner, Markt 17 – Grundsatzbeschluss

GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass die Fam. Ebner die unten eingezeichnete Fläche erwerben möchte.

Von: Andreas EBNER <ebner.34068@raiffeisen-ooe.at>
Gesendet: Montag, 13. März 2023 15:55
An: Gemeinde Pabneukirchen <gemeinde@pabneukirchen.ooe.gv.at>
Betreff: Erwerb aus öffentlichem Gut [secure]

Sehr geehrte Fr. Bürgermeister Payreder,
sehr geehrte Gemeinderäte,

wir ersuchen, den Grundstücksstreifen vor unseren Häusern Markt 42 und Markt 17 samt Nebengebäude bis zur Gemeindestraße erwerben zu können. Wie auf der Skizze dargestellt, würde die nördliche und die südliche Grundstücksgrenze bis zur Gemeindestraße verlängert.

Hauptsächlich geht es uns um die Grünflächen – werden auch jetzt Großteils von uns betreut.
In erster Linie wollen wir einen Zugang für das Nebengebäude von der Straßenseite her bekommen, damit im Falle einer Vermietung des unteren Stockes, kein Betreten des Hofes notwendig ist.

Der gepflasterte Platz vor unserem Haustor wäre auch dabei. Dieser Platz ist ohnehin kein öffentlicher Parkplatz, da die Zufahrt (Tor) auch jetzt immer frei war.

Bitte um positive Entscheidung.

Hinweisen möchten wir auch noch auf die Bereitschaft unserer Familie immer für die Öffentlichkeit etwas beizutragen.
Erwähne u.a. die Ausfahrt beim „alten“ Feuerwehzeughaus, die Postgarage auf unserem Grund, die Baugründe in Markt Süd, Zufahrt Kläranlage usw.

Vielen Dank

Christine und Andreas Ebner
Markt 17a



Seitens des Ausschusses wird empfohlen, die Fläche an Fam. Ebner abzutreten. Wie bereits in der Vergangenheit, dürfen der Marktgemeinde keine Vermessungskosten o.ä. anfallen. Der Verkaufspreis soll mit € 32,00 m² festgelegt werden. Weiters soll die Grundabtretung erst NACH dem Amtshausneubau erfolgen.

Im Bauausschuss wurde dieses Thema behandelt. Da vor allem die Rabatte bereits von der Fam. Ebner gepflegt wurden, spricht nichts dagegen, die Fläche von rund 70 m² abzutreten, da diese ohnehin von der Gemeinde nicht genutzt wird.

Der Marktgemeinde entstehen keine Vermessungskosten anfallen, die Grundabtretung soll nach dem Amtshausneubau erfolgen und der Verkaufspreis wurde mit € 32,00 / m² festgelegt. Auf Nachfrage von GR Gebhard Prandstätter wird erklärt, dass durch die Veräußerung auch hinsichtlich Gehsteigs oder Straße keine Probleme zu erwarten sind.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Veräußerung öffentliches Gut – Antrag Fam. Ebner, Markt 17 – Grundsatzbeschluss

TOP 15) Beitritt „Verein KEM Bezirk Perg“ - Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Grundsatzbeschluss – Pabneukirchen tritt dem Verein Klima- und Energiemodell-Region Bezirk Perg bei - Ende 2021 gefasst wurde. Die ausgearbeiteten Statuten des Vereins liegen nun vor.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen KEM Bezirk Perg.

Er hat seinen Sitz in Waldhausen im Strudengau und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden: Arbing, Bad Kreuzen, Dimbach, Grein, Klam, Münzbach, Pabneukirchen, Perg, Saxen, Schwertberg, St. Nikola an der Donau, St. Thomas am Blasenstein, Waldhausen im Strudengau, Windhaag bei Perg

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Energiewende in der Region gemeinsam mit der Bevölkerung voranzutreiben um eine nachhaltige, leistbare und lebenswerte (Energie-)Zukunft für alle BewohnerInnen in der Region sicherzustellen. Um diese Transformation zu ermöglichen, werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie konkrete Projekte und Vorhaben in den Bereichen Energie und Umwelt sowie Klimawandel und Klimawandelanpassung für die Bevölkerung bzw. gemeinsam mit der Bevölkerung umgesetzt, mit dem Ziel die Bevölkerung zu informieren und zu sensibilisieren, die Sinnhaftigkeit und Machbarkeit zu demonstrieren und das Bewusstsein in der Region für diese Themen sowie die Bereitschaft zur Mitwirkung bzw. Nachahmung zu erhöhen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Finanzielle und materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und Förderungen
- Erträge aus Dienstleistungen
- Sonstige Erträge

Ideelle Mittel:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Medienpartnern/lokale Presse
- Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Netzwerken und Kooperationspartnern

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

KEM Bezirk Perg Gemeinden, mit je einer Stimmberechtigung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. 31.12 eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der frühestmögliche Austrittstermin wird jedenfalls mit 31.08.2025 festgelegt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Davon ist das Mitglied innerhalb von 2 Wochen per Brief oder Fax zu verständigen. Dem Ausgeschlossenen steht dagegen innerhalb von 2 Wochen eine Berufung an das Schiedsgericht zu.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsföhrung (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr einmal statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über

einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist nach Erschienenen von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hälfte nicht anwesend, dann wird nach Zuwarten von einer halben Stunde die Generalversammlung durchgeführt. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Obmann/Obfrau Stellvertreter/in,

Schriftführer/in Stellvertreter/in,

Kassier/in Stellvertreter/in

Geschäftsführer/in

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis; Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in und der/die GeschäftsführerIn unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin der/die Geschäftsführer/in.

§ 14: Die Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist direkt dem Obmann/frau unterstellt und gegenüber dem Geschäftsführer/in weisungsbefugt. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand an. Der/die Geschäftsführer/in obliegen die operativen und administrativen Tätigkeiten. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Abwicklung aller vereinsrechtlichen Angelegenheiten, die Führung von Protokollen, die Erstellung des Tätigkeitsberichts sowie die Erstellung eines Rechnungsberichtes und des Jahresbudgets und die Entwicklung, Begleitung und Umsetzung von Projekten gemäß dem Vereinszweck (§ 2). Der/die Geschäftsführer/in ist direkte/r Vorgesetzte/r aller im Verein angestellten Personen.

§ 15: Außenvertretung

- (1) Der/die Obmann/Obfrau sind für Rechtsgeschäfte allein vertretungsbefugt.
- (2) Grundlage für die Entscheidungen aus Abs. 1 ist ein gültiger Vorstandsbeschluss.

§ 16: Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungsprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Frühestmögliche Auflösung kann mit 31.08.2025 erfolgen.

§ 19: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, sowie für alle sonstigen Streitigkeiten an denen der Verein beteiligt ist, ist Perg.

Der Projektleiter Kurt Leonhartsberger aus Waldhausen war bereits in vielen Gemeinden vor Ort, auch bei uns in Pabneukirchen zum Thema „Gründung Energiegemeinschaft“. Über den Wirtschaftsausschuss gibt es zusätzlich eine Informationsveranstaltung Mitte Juni, bei diesem Termin können sich alle Interessierten informieren. Die Problematik, dass derzeit Ansuchen auf Netzeinspeisung abgelehnt werden, kann nicht von der Gemeinde gelöst werden, wird aber mitunter auch Thema bei dieser Informationsveranstaltung sein.

Es fallen für die Gemeinde jetzt keine Kosten mehr an, die bereits angefallenen Kosten von einmalig knapp über 1.000.-, rechnen sich, sobald zB beim Amtsgebäude eine PV-Anlage errichtet wird, da hier dann Förderungen beantragt werden können.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Verein KEM Bezirk Perg beizutreten unter obenstehenden Statuten.

TOP 22) Allfälliges

GR Walter Prandstätter erkundigt sich, ob es bzgl. Gehsteig Affenzeller Kreuzung – Fitnessstudio Neuigkeit gibt. Die Bürgermeisterin bekräftigt – wie schon bei einigen GR-Sitzungen in der Vergangenheit – dass die derzeitige Lösung gut ist und es mangels verfügbaren Grunds keine Alternativen gibt.

Bezüglich Schülertransport soll es Ende Mai den nächsten Zwischenstand geben. Die Bürgermeisterin hat sich auch umgehört und beispielsweise bei Fa. Fichtinger nachgefragt, die ebenso keine Kapazitäten hat. GV Kurt Steindl erkundigt sich, ob es zu diesem Thema eine Konferenz oder Resolution der Bürgermeister gibt. Dies ist noch nicht der Fall. Es gibt auch einige Neuerungen, zB erhält das Busunternehmen für die Leerfahrt (nach Heimbringen der Schüler) nur mehr 60 %. Die Bürgermeisterin ist hier dabei, ein Schreiben zu verfassen, dies wird auch in der nächsten BGM-Konferenz behandelt. Diese Angelegenheit wird zu einer großen Herausforderung.

GR Leopold Enengl informiert, dass der Zahnarzt in Waldhausen ein Wahlarzt wird. Die Frage ist, ob eine Initiative seitens der Gemeinde möglich wäre, um wieder einen Zahnarzt für gewisse Wochentage nach Pabneukirchen zu bringen. Die Bürgermeisterin wird diesem Thema weiter nachgehen, vielleicht ist auch im Rahmen des Projektes „Ortsentwicklung“ etwas möglich.

GV Manfred Nenning weist darauf hin, dass die nachweisliche Information über die Kanalgebührenordnung an Bauwerber, die um Baugenehmigung ansuchen, Aufgabe der Gemeinde ist. Dies gilt auch für Umbauvorhaben, viele wissen nicht, dass mit dem Zu- oder Umbau auch Kosten lt. Kanalgebührenordnung entstehen. Diese Information fällt unter Bürgerservice und sollte selbstverständlich sein. Dies kann auch in Form einer „Infomappe“ erfolgen, die alle relevanten Informationen enthält, welche Kosten, Gebühren oder Abgaben seitens Gemeinde auf den Bauwerber zukommen. Abgesehen davon muss der Punkt, dass in der Bauordnung zB kein Kanal in einem Carport erlaubt ist, jedoch die Kanalgebühr vorgeschrieben wird, im Umweltausschuss behandelt werden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates **um 21:25 Uhr.**

(Vorsitzende)

(Schriftführer)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.*)

Pabneukirchen, am _____ 20 ____

(Die Vorsitzende)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(* Nicht zutreffendes streichen)